

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 25.07.1973/06.08.1973 in der Fassung des ersten Nachtrags
vom 07.07.1982/15.09.1982

über die Errichtung und Unterhaltung einer Technikerschule - Fachrichtung Maschinenbau - an der Max Eyth-Schule in Kassel

Zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuß - wird gemäß § 16 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30.05.1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) aufgrund der Beschlüsse

- a) des Kreistages Kassel vom 29.06.1973
- b) der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 02.04.1973

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Kassel übernimmt mit Beginn des Schuljahres 1973/74 (ab 01.08.1973) die Schulträgerschaft der Fachschule für Technik e. V. mit den Ausbildungsgängen Fertigungstechnik - Vollzeitform - sowie Fertigungs- und Konstruktionstechnik - Teilzeitlehrgänge -. Die Schule wird organisatorisch der Max-Eyth-Schule zugeordnet.
- (2) Der Ausbau der Technikerschule sowie die Aufnahme des Fachbereichs Elektrotechnik steht im Zusammenhang mit den baulichen Erweiterungen der Max-Eyth-Schule und Oskar-von-Miller-Schule.
- (3) Die Technikerschule wird als Ausbildungsstätte für Schüler der Stadt und des Landkreises Kassel eingerichtet. Soweit nicht beanspruchte freie Plätze vorhanden sind, können auch Schüler anderer Kreise aufgenommen werden.

§ 2

- (1) Einrichtungs- und Baukosten sind nicht zu erwarten, da die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Fachschule für Technik übernommen werden sollen.
- (2) Die bei einem Ausbau bzw. Erweiterung der Technikerschule entstehenden Investitionskosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen Stadt Kassel/Landkreis Kassel anteilmäßig von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel nach Abzug der Landesbeihilfe getragen.
- (3) Zur Abgeltung der jährlichen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zahlt der Landkreis Kassel für Schüler aus dem Landkreis Kassel das 1 1/2fache des jeweils geltenden gesetzlichen Gastschulbeitrages.

- (4) Für die Erhebung des Gastschulbeitrages sind die Schülerzahlen aus dem Landkreis Kassel nach dem Stichtag 01.10. eines jeden Jahres zugrunde zu legen.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01. August 1973 (Schuljahr 1973/74) in Kraft; sie gilt bis 31.07.1983. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils für ein weiteres Jahr. Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel, den 06.08.1973

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat

Kassel, den 25.07.1973

Der Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

(Dr. Günther)
Landrat

(Dr. Arnold)
Erster Kreisbeigeordneter

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 16 Schulverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. S. 88)

Kassel, den 28.09.1973

Der Regierungspräsident
in Kassel

Im Auftrage: